

Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen für Dienstleistungen der BELECTRIC GmbH 07/2020

1. Geltungsbereich/Vertragsabschluss

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Erbringung von Dienstleistungen für die BELECTRIC GmbH oder deren Tochterunternehmen („Auftraggeber“). Bestellungen des Auftraggebers erfolgen zu diesen Bedingungen sowie den in der jeweiligen Bestellung oder Leistungsbeschreibung gegebenenfalls genannten zusätzlichen Bedingungen.

(2) Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht bzw. eine Annahme der Lieferung/Leistung erfolgt. Jeglichen Bestätigungen des Auftragnehmers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Vertragsschluss, Nachtragsvereinbarungen und Schriftform

(1) Dieser Vertrag kommt dadurch zu Stande, dass der Auftragnehmer eine schriftliche Bestellung des Auftraggebers (Angebot) annimmt. Die Annahmeerklärung hat in derjenigen Form zu erfolgen, in welcher das Angebot erfolgt ist.

(2) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages (im Folgenden: Nachtragsvereinbarungen) kommen dadurch zu Stande, dass der Auftragnehmer eine schriftliche Bestellung des Auftraggebers (Angebot) annimmt. Im Falle eines schriftlichen Angebots hat die Annahme seitens des Auftragnehmers ebenfalls schriftlich zu erfolgen. Im Übrigen gilt eine schriftliche Bestellung als angenommen, wenn der Auftragnehmer widerspruchslos mit der Ausführung der bestellten Lieferungen bzw. Leistungen beginnt und er auf diese Rechtsfolge in der betroffenen Bestellung hingewiesen wurde.

(3) Einseitige Gestaltungserklärungen sowie die Ausübung etwaiger Leistungsbestimmungsrechte unter diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Schriftform im Sinne dieses Vertrages erfordert eine Unterzeichnung mittels eigenhändiger Namensunterschrift durch den Aussteller.

3. Einsatz von Subunternehmern

Soweit der Auftragnehmer seinerseits Dritte mit der Erbringung der Leistung beauftragen möchte, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Dies gilt entsprechend für den Wechsel bzw. die Hinzuziehung weiterer Subunternehmer.

4. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch alle gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Arbeitnehmers einzuhalten, insbesondere sämtliche Bestimmungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Arbeitnehmerentendegesetz (AEntG) und nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG), sowie die seinen Betrieb betreffenden tariflichen Regelungen.

(2) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Subunternehmer diese Anforderungen erfüllen und vertraglich hierzu verpflichtet werden. Er ist verpflichtet, bei aufkommenden Zweifeln aktiv auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hinzuwirken. Subunternehmer (Nachunternehmer) des Auftragnehmers sind seine unmittelbaren und alle nachgeordneten Subunternehmer.

(3) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber im Innenverhältnis von sämtlichen eventuellen Ansprüchen frei, welche gegen den Auftraggeber wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers oder eines seiner Subunternehmer gegen das AEntG, das MiLoG sowie weitere eine etwaige Haftung anordnende gesetzliche Vorschriften geltend gemacht werden. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber bei der Abwehr vermeintlicher diesbezüglicher Ansprüche gegen den Auftraggeber bestmöglich zu unterstützen und ihm beispielsweise die hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Unbedenklichkeitsbescheinigung von einem Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder einer tariflichen Sozialkasse, mit einem Ausstellungsdatum der letzten drei Monate, zur Verfügung. Diese soll bestätigen, dass der allgemeine anerkannte tarifliche Mindestlohn, oder wenn dieser nicht existiert (bitte in der Unbedenklichkeitsbescheinigung erwähnen) der gesetzliche Mindestlohn, eingehalten wird.

(5) Alternativ akzeptieren wir auch einen vom Auftragnehmer vorzulegenden aktuellen Auszug aus dem Gewerbezentralregister, sofern dieser keinen Eintrag auf Verstöße gegen das Mindestlohngesetz aufweist.

(6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet sicherzustellen, dass sich sämtliche seiner Subunternehmer entsprechend vertraglich verpflichten. Entsprechende Nachweise sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Beauftragung von Subunternehmern dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

(7) Verstößt der Auftragnehmer gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns oder kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beibringung von Nachweisen innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

(8) Der Auftraggeber ist für den Fall des Verstoßes eines Subunternehmers des Auftragnehmers gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns oder zur Beibringung von Nachweisen berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer fristlos zu kündigen, sofern dieser nicht selbst die fristlose Beendigung der Vertragsbeziehung mit dem Nachunternehmer bewirkt.

(9) Im Fall der berechtigten fristlosen Kündigung ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht erbrachten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen.

5. Verhaltenskodex

Der Auftraggeber weist ausdrücklich auf den im BELECTRIC-Konzern geltenden „RWE-Verhaltenskodex“ hin, der unter www.belectric.com (Pfad: <https://belectric.com/de/ueber-belectric/compliance/>) eingesehen werden kann. Der Auftraggeber erwartet von dem Auftragnehmer, dass dieser die Einhaltung der darin enthaltenen Regeln und Prinzipien unterstützt und sich insbesondere zur Unterstützung und Umsetzung der im Rahmen der Global Compact Initiative der Vereinten Nationen aufgestellten Prinzipien zu den Menschenrechten, den Arbeitsbeziehungen und zur Umwelt sowie zur Korruption bekennt (www.unglobalcompact.org).

6. Rangfolge

Es gelten die vereinbarten Vorschriften in folgender Rangfolge:

- a) die Regelungen der Einzelbestellung,
- b) die in der Bestellung aufgeführten zusätzlichen Bedingungen,
- c) die Leistungsbeschreibung,
- d) ggf. Rahmenvertrag nebst Anlagen,
- e) die Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen für Dienstleistungen,
- f) ggf. Zusatzbedingungen zum Arbeitsschutz entsprechend Ziffer 24.

7. Leistungsumfang und Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat die Leistung gemäß Leistungsbeschreibung termingerecht nach dem aktuellen Stand der Technik und Wissenschaft rechtzeitig und mangelfrei auszuführen. Er hat alle im Rahmen der Bestellung von ihm zu erstellenden Leistungen und Unterlagen (z.B. Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, EDV-Systeme und Programme) dem Auftraggeber zu übergeben und zu übereignen.

(2) Der Auftragnehmer hat für sämtliche Leistungen qualifiziertes Personal einzusetzen. Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer einzelne Mitarbeiter austauschen, soweit der Auftraggeber hierfür sachliche Gründe vorbringt. Ein durch einen solchen Mitarbeiteraustausch verursachter Mehraufwand geht zu Lasten des Auftragnehmers.

(3) Auch soweit Leistungen beim Auftraggeber erbracht werden, bleibt der Auftragnehmer allein gegenüber den von ihm eingesetzten Mitarbeitern weisungsbefugt. Die Mitarbeiter werden nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert.

8. Vergütung

(1) Die in der Bestellung genannten Preise sind Pauschalpreise, es sei denn, es ist Abrechnung nach Zeit und Aufwand zu bestimmten Stunden- oder Tagessätzen vereinbart. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich der im Leistungs- und Lieferungszeitpunkt gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

(2) Reisezeiten und Reisekosten des Auftragnehmers und/oder seiner Mitarbeiter zum regelmäßigen Einsatzort werden nicht gesondert vergütet und sind mit dem Festpreis bzw. den Stunden- oder Tagessätzen abgegolten. Wird der Auftragnehmer und/oder seine Mitarbeiter auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb des regelmäßigen Einsatzortes tätig, werden Fahrtkosten pauschal mit 0,30 €/km erstattet. Sonstige Aufwendungen des Auftragnehmers und/oder seiner Mitarbeiter werden nur erstattet, falls sie vorher schriftlich vereinbart wurden.

9. Sicherheiten/Bürgschaften

Sicherheiten und Bürgschaften werden einzelvertraglich geregelt soweit diese nicht bereits nach dem geltenden Recht durch den Auftraggeber verlangt werden können. Die Vertragsdokumente für die dem Auftraggeber zu stellenden Sicherheiten und Bürgschaften bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

10. Rechnungslegung und Zahlung

(1) Die Rechnung muss den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG genügen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung und unter gesonderter Ausweisung der im Liefer- /Leistungszeitpunkt geltenden Umsatzsteuer an die in der Bestellung genannten Rechnungsempfänger (Leistungsempfänger) und die dort angegebene Rechnungsanschrift zu senden.

(2) Geleistete Anzahlungen/Abschlagszahlungen sind in der Rechnung einzeln auszuweisen.

(3) Der Auftragnehmer von Bauleistungen hat in der Rechnung die ihm vom Finanzamt erteilte Steuer-Nummer anzugeben und darüber hinaus eine Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG vorzulegen.

(4) Bei Pauschalpreisen sind die durchgeführten Leistungen vom Auftraggeber zu bescheinigen.

(5) Alle Zahlungen des Auftraggebers haben zur Voraussetzung:

1. Ordnungsgemäße und vollständige Lieferung / Leistung und ggf. Abnahme,
2. Stellung der vereinbarten Sicherheiten / Bürgschaften durch den Auftragnehmer,

3. Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß dieser Bestimmungen,
4. ggf. Eingang von Stunden- oder anderen Zeitnachweisen, soweit ein solcher Zeitnachweis vereinbart ist.

(6) Bei Stundenlohnabrechnungen ist von etwaig vereinbarten Reisekosten (tarifliche Auslösungen, Fahrgelder, Übernachtungskosten usw.) die Vorsteuer nach den gültigen Steuerrichtlinien abzusetzen. Bei Berechnung von Fahrgeldern sind die An- bzw. Rückreiseorte anzugeben. Alle Belege müssen einwandfrei und dauerhaft lesbar sein.

(7) Werden die zuvor genannten Zahlungsbedingungen erfüllt, erfolgt die Zahlung – vorbehaltlich abweichend vereinbarter Zahlungsbedingungen – 14 Tage nach Rechnungseingang abzüglich 3 % Skonto oder 30 Tage nach Rechnungseingang abzüglich 2 % Skonto. Die Skontofrist beginnt jedoch erst zu laufen, wenn diese Voraussetzungen tatsächlich erfüllt sind. Skontoabzüge können sowohl von Abschlagszahlungen als auch von Anzahlungen und Schlusszahlungen einbehalten werden. Wurde bei einer Anzahlung oder Abschlagszahlung bereits ein Skonto in Abzug gebracht, wird in der Schlussrechnung der Skontobasisbetrag um diesen Anzahlungs- oder Abzahlungsbetrag reduziert und Skonto nur auf den Restbetrag einbehalten. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.

(8) Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Terminpönale oder Teilbeträge hiervon dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen oder bei vereinbarten Zahlungen in Abzug zu bringen.

(9) Der Auftraggeber muss sich die Terminpönale nicht bei der Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen vorbehalten, sondern er kann sie noch bis zur Schlusszahlung geltend machen.

(10) Sofern von einem Auftragnehmer von Bauleistungen im Zeitpunkt des Rechnungsausgleichs keine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b Abs. 1 S. 1 EStG vorliegt, wird auf Grund des Gesetzes zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe ein Steuerabzug in Höhe von 15 % der Gegenleistung im Sinne von § 48 EStG vorgenommen und an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abgeführt. Zur Abdeckung des dadurch entstehenden Buchungsmehraufwands ist der Auftraggeber berechtigt, eine Aufwandsersatzpauschale in Höhe von € 100,00 von der Rechnung des Auftragnehmers in Abzug zu bringen. Weitergehende Ansprüche aus sonstigen Rechtsgründen bleiben unberührt.

11. Forderungsabtretung/Aufrechnung

Der Auftragnehmer ist - unbeschadet bei Abtretung einer Geldforderung gem. § 354a HGB - ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

12. Eigentumsverhältnisse

(1) Die vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung angefertigten Unterlagen sind spätestens nach Vertragserfüllung an den Auftraggeber herauszugeben und zu übereignen. Unterlagen in digitaler Form sind in einem zur Weiterverarbeitung geeignetem Datenformat zu übergeben.

(2) Die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber oder Dritten überlassenen Unterlagen gehen nicht in das Eigentum des Auftragnehmers über und sind dem Auftraggeber spätestens nach Vertragserfüllung zurückzugeben.

13. Mängelhaftung

(1) Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Erfüllung der letzten nach der Bestellung zu erbringenden Leistung. Mängelrügen hemmen die Verjährungsfrist bis zur Beseitigung des gerügten

Mangels.

(2) Der Auftraggeber hat bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung von Leistungen, die einen Dienstleistungscharakter aufweisen, ein Recht auf Mängelbeseitigung durch den Auftragnehmer bzw. auf Erbringung einer neuen Leistung. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

14. Termine

Die in der Bestellung angegebenen Termine oder im Rahmen der Abwicklung vereinbarten Termine sind bindend. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können.

15. Informationsrecht

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, sich jederzeit über den Fortgang der Leistungen zu informieren.

(2) Unabhängig davon hat der Auftragnehmer die Pflicht, den Auftraggeber in regelmäßigen Zeitabständen schriftlich über seine bisherige Tätigkeit und erzielten Ergebnisse zu informieren. Wenn in der Bestellung nebst Leistungsbeschreibung keine Regelung bezüglich der Zeitpunkte getroffen wurde, erfolgt diese Information innerhalb der ersten 5 Werktage des Folgemonats für den jeweils vorangegangenen Monat.

16. Änderungen und Abweichungen

(1) Notwendige Überarbeitungen von Unterlagen bei unverändertem Terminplan begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.

(2) Darüber hinausgehende Änderungen oder Ergänzungen gegenüber der Leistungsbeschreibung bedürften jeweils einer schriftlichen Beauftragung. Leistungen, die der Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Vereinbarung abweichend vom vereinbarten Leistungsumfang ausführt, werden nicht vergütet.

(3) Zeigen sich in Bezug auf den Leistungsumfang nach Bestellung Widersprüche und/oder Lücken, ist der Auftragnehmer ohne Anspruch auf Ausführungsfristverlängerung oder Mehrvergütung verpflichtet, die jeweils qualitativ höherwertige bzw. konstruktiv aufwändigere Leistung auszuführen, es sei denn, er weist nach, dass der Widerspruch oder die Lücke bei Bestellung für ihn als Fachunternehmer objektiv nicht erkennbar war.

17. Nutzungsrechte/gewerbliche Schutzrechte/Erfindungen

(1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber unentgeltlich ein nicht exklusives, nicht widerrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, an mittelbare und unmittelbare Beteiligungen der BELECTRIC GmbH unterlizenzierbares und übertragbares Nutzungsrecht an den vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen sowie an mit diesen Lieferungen und Leistungen in Zusammenhang stehenden Schutzrechten ein.

(2) Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, Nutzungsrechte auf den IT-Dienstleister und die Konzerngesellschaften zu übertragen.

(3) Soweit im Rahmen der Projektdurchführung neue als Patent/Gebrauchsmuster schutzfähige Erfindungen entstehen, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hieran kostenfrei dauerhaft ausschließliche, übertragbare, örtlich unbegrenzte und unwiderrufliche Nutzungs- und Verwertungsrechte. Sofern sich der Auftragnehmer darauf beruft, dass ein Patent/Gebrauchsmuster nicht im Zusammenhang mit der Bestellung entstanden ist, ist er hierfür nachweispflichtig. Bei

Programmiertätigkeiten ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Quellcode der entstandenen Software an Auftraggeber herauszugeben.

(4) Das Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen an dem Leistungsgegenstand und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke. Die dem Auftraggeber nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte erstrecken sich im selben Umfang auf spätere Versionen (z.B. Updates, Upgrades, Releases, Patches, Bugfixes) der vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen sowie der mit diesen Lieferungen und Leistungen in Zusammenhang stehenden Schutzrechte, die dem Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellt werden.

(5) Soweit im Rahmen der Bestellung sonstige neue schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse entstehen, überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hieran exklusive, kostenfreie unwiderrufliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unterlizenzierbare und übertragbare Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat auch das Recht, die neu entstehenden Arbeitsergebnisse in jeder Nutzungsart zu verwerten, sie also insbesondere zu vervielfältigen, umzugestalten und zu veröffentlichen. Sofern sich der Auftragnehmer darauf beruft, dass ein Arbeitsergebnis nicht im Zusammenhang mit der Bestellung entstanden ist, ist er hierfür nachweislichpflichtig.

(6) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass er die Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes strikt beachtet und die jeweiligen Erfindungen fristgerecht in Anspruch nimmt. Dies gilt auch insoweit, als der Auftragnehmer keine eigenen Angestellten/Arbeitnehmer beschäftigt, sondern Dritte im Rahmen einer zulässigen Arbeitnehmerüberlassung beschäftigt hat.

18. Schutzrechte Dritter

(1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter sind. Im Falle einer Verletzung von Schutzrechten Dritter wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber nach dessen Wahl das Recht zur Nutzung der Leistungen verschaffen, oder diese schutzrechtsfrei gestalten.

(2) Darüber hinaus stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber im Innenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf Schutzrechtsverletzungen frei. Weitergehende Ansprüche und Rechte, die dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang gesetzlich zustehen, bleiben unberührt. Diese Pflicht zur Freistellung besteht für die Dauer von 10 Jahren, gerechnet ab Leistungserbringung.

19. Versicherung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung, in der die Bearbeitungsschäden eingeschlossen sind, abzuschließen und während der gesamten Dauer des Vertrages bis zum Ablauf etwaiger Verjährungsfristen aufrecht zu erhalten. Die Haftpflichtversicherung darf die Mindestdeckungssummen von 10.000.000 EUR für Personenschäden und Sachschäden und daraus resultierende Folgeschäden nicht unterschreiten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers eine entsprechende Deckungsbestätigung des Versicherers beizubringen. Er ist ferner verpflichtet, dem Auftraggeber auf Anfordern nachzuweisen, dass er die jeweiligen Prämien an den Versicherer geleistet hat.

20. Haftung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer haftet für jede Pflichtverletzung und den daraus entstehenden Schaden, soweit er nicht nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Er ist ferner verpflichtet, den Auftraggeber von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die Dritte gegenüber dem Auftraggeber aus Gründen geltend machen, die in einem Mangel der Leistung des Auftragnehmers beruhen, sofern dieser dem Auftraggeber nicht nachweist, dass er das schadensauslösende Ereignis nicht zu vertreten hat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn sich der Auftragnehmer eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bedient.

21. Haftung für Kartellrechtsverstöße

(1) Sollte der Auftragnehmer in Bezug auf die vertragsgegenständlichen Leistungen sich vor Abschluss dieses Vertrages nachweislich an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligt haben und/oder vor oder nach Abschluss dieses Vertrages marktmissbräuchlich handeln, so hat er einen von den sonstigen Haftungsregelungen unabhängigen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15% des Auftragswertes zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt wurde. Sonstige Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

(2) Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen, Empfehlungen oder Verabredungen mit anderen Bietern/Bewerbern über

- die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten einschließlich Gebietsabsprachen,
- die zu fordernden Preise sowie Gewinnabsprachen oder
- Liefermengen.

(3) Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

22. Kündigung

(1) Der Vertrag kann vom Auftraggeber jederzeit gekündigt werden. In diesem Fall erhält der Auftragnehmer - im Hinblick auf die Anrechnung ersparter Aufwendungen - den Teil der Vergütung, der dem Anteil der bisher erbrachten Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht, es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass seine Einsparungen bezüglich der nicht erbrachten Leistungen geringer sind.

(2) Beide Parteien haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn

- über das Vermögen des Auftragnehmers ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren zulässig beantragt oder eröffnet wurde oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- der Auftragnehmer trotz schriftlicher Aufforderung und nach erfolglosem setzen einer angemessenen Frist seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Auftragnehmer die Leistungserbringung verweigert oder eine Fristsetzung dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der Umstände nicht zumutbar ist.

(3) Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, erhält dieser nur den Teil der Vergütung, der dem Anteil der bisher erbrachten und für den Auftraggeber verwendbaren Teil der Leistung gemessen an der Gesamtleistung entspricht. Ein weitergehender Vergütungsanspruch des Auftragnehmers besteht in diesem Fall nicht. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber auf Ersatz des dem Auftraggeber durch die Kündigung entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Folgeschäden.

(4) Gesetzliche Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

23. Rücktritt / Kündigung bei Kartellrechtsverstößen

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurück zu treten, wenn sich der Auftragnehmer zu Lasten des Auftraggebers nachweislich an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt hat. Im Falle einer fristlosen Kündigung hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf einen den bereits mangelfrei erbrachten Liefer- und Leistungsumfang entsprechenden Teil der vereinbarten Vergütung. Im Falle des Rücktritts finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.

24. Vorschriften zum Arbeits- und Umweltschutz

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik, insbesondere zum Arbeits- und Gesundheitsschutz, sowie die bau-, gewerbe- und verkehrsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten auf Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen) einzuhalten; dies gilt auch für die jeweils geltenden Umweltschutz- und Entsorgungsvorschriften. Lieferungen und Leistungen müssen im Zeitpunkt der Ablieferung bzw. der Abnahme den jeweils gültigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften entsprechen.

(2) Soweit nicht einzelvertraglich anders geregelt, ist der Auftragnehmer für die im Rahmen der Durchführung und Abwicklung der Bestellung bei ihm als Abfallerzeuger anfallenden Abfälle, wie z. B. Verpackungsmaterialien, Materialreste, Verschnitt etc., verantwortlich. Der Auftragnehmer sichert mit der Annahme der Bestellung zu, dass er die bei ihm als Abfallerzeuger anfallenden Abfälle entsprechend den gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und seiner untergesetzlichen Regelung sowie der Landesabfallgesetze und Satzungen der Kommunen, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Güterkraftverkehrsgesetzes, der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn, sowie der Gefahrstoffverordnung, jeweils in ihren gültigen Fassungen unverzüglich ordnungsgemäß entsorgt.

(3) Der Auftraggeber kann Prüfungen zur Feststellung durchführen, ob der Auftragnehmer oder Subunternehmer seinen öffentlich-rechtlichen oder vertraglichen Pflichten nachgekommen ist. Hierzu kann der Auftraggeber u.a. Einsicht nehmen in die vom Auftragnehmer bzw. dessen Subunternehmer nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu führenden Nachweisbücher und in den Genehmigungsbescheid der angefahrenen Anlage. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber weiter auf deren Verlangen insbesondere über die Beförderung, geeignete Fahrzeuge, Transportwege und Standorte der jeweiligen Anlagen bzw. der Lagerorte, im Voraus zu unterrichten.

(4) Ergänzend zu diesen Regelungen gelten die Zusatzbedingungen zum Thema Arbeitsschutz in ihrer jeweils gültigen Fassung.

25. Datenschutz

(1) Der Auftraggeber und von diesem beauftragte Dienstleister sind berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Kontakt- und Vertragsdaten im Sinne des geltenden Datenschutzrechtes in seiner jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten und diese Daten – soweit im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und dessen Durchführung erforderlich - an mit der BELECTRIC GmbH im Sinne des §§ 15 ff AktG verbundene Unternehmen weiter zu geben.

(2) Der Auftraggeber lässt einzelne Aufgaben und Serviceleistungen durch beauftragte Dienstleister, insbesondere IT-Dienstleister, ausführen, die ihren Sitz außerhalb der EU/EWR (Drittland) haben. Daher findet eine Drittlandsübermittlung der personenbezogenen Daten statt. Die Drittlandsübermittlung erfolgt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der EU und des jeweils anwendbaren nationalen Datenschutzrechts. Dazu werden den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Datenschutzvereinbarungen zur Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus mit unseren Vertragspartnern vertraglich festgelegt, u.a. EU Standardvertragsklauseln. Sie können ein Muster dieser Vereinbarungen bei BELECTRIC GmbH anfordern.

(3) Zur Sicherstellung der Betriebsabläufe und Sicherheitserfordernisse des Auftraggebers werden im Rahmen der Auftragsdurchführung personenbezogene Daten, unter Berücksichtigung des jeweils gültigen Datenschutzrechts, erhoben, verarbeitet und genutzt. Insbesondere bezieht sich dies auf Daten und Bilder der Securitykomponenten (z.B. Ausweise, Ausweismanagementsysteme, Zeit-/Zutritts- und Videosysteme usw.), der BELECTRIC GmbH, IT- und TK-Komponenten sowie der jeweils damit im Zusammenhang stehenden Infrastrukturen.

(4) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass überlassene Ausweise nicht missbräuchlich genutzt oder Dritten überlassen werden. Sie sind im Bereich der BELECTRIC GmbH Liegenschaften ggf. sichtbar zu tragen; ein Verlust ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die überlassenen Ausweise sind mit dem Verlassen der Liegenschaften unverzüglich an die ausgebende Stelle zurück zu geben.

(5) Die vom Auftraggeber ggf. bereitgestellten Betriebsmittel zur Informationsverarbeitung und/oder Telekommunikation (z.B. Personal Computer, Telefon, Mobiltelefon, Smartphone, Software, Internetzugang, Email etc.) sind ausschließlich im Rahmen der Auftragserfüllung zu nutzen, eine private Nutzung ist untersagt.

(6) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die von ihm mit der Auftragsdurchführung betrauten Erfüllungsgehilfen (z.B. Mitarbeiter, Leihkräfte usw.) vor einer Leistungserbringung über die vorstehenden Punkte informiert und verpflichtet werden. Weiterführend sind die Erfüllungsgehilfen auf sachgerechtes Verhalten sowie die Einhaltung der einschlägigen BELECTRIC GmbH Regelwerke zu verpflichten.

(7) Bei der Einschaltung von Subunternehmern hat der Auftragnehmer diese Verpflichtungen auch mit dem Subunternehmer vertraglich zu vereinbaren.

(8) Auf Anforderung hat der Auftragnehmer die Umsetzung dieser Punkte gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen.

(9) Sofern Personal des Auftragnehmers an Standorten des Auftraggebers eingesetzt wird, können für diese Zeiterfassungsdaten (Kommen- und Gehen-Zeiten) aus dem Zutrittskontrollsystem personenscharf ermittelt werden. Soweit erforderlich können die so ermittelten Zeiterfassungsdaten durch den Auftraggeber zu abrechnungstechnischen Zwecken genutzt werden. Bei der Einschaltung von Subauftragnehmern hat der Auftragnehmer diese Benachrichtigung auch dem Subauftragnehmer vertraglich mitzuteilen. Auf Anforderung hat der Auftragnehmer die Umsetzung dieser Punkte gegenüber dem Auftraggeber nachzuweisen.

(10) Informationen, die von dem Auftraggeber übergeben werden, dürfen nicht zum Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung genutzt oder übermittelt werden, es sei denn, der Auftraggeber erteilt hierzu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung oder die vereinbarte Leistung sieht dies explizit vor.

26. Exportkontrolle

(1) Der Auftragnehmer hat für alle zu liefernden Waren und zu erbringenden Dienstleistungen die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts inklusive des US-Rechts (im Folgenden „Außenwirtschaftsrecht“) zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen, es sei denn, dass nach dem anwendbaren Außenwirtschaftsrecht nicht der Auftragnehmer, sondern der Auftraggeber oder ein Dritter verpflichtet ist, die Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Lieferungen und Dienstleistungen entsprechend europäischen, gesetzlichen Regelungen zur Exportkontrolle sowie des Kriegswaffenkontrollgesetzes konform auszuführen.

(3) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber in seinen Preislisten, Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der Auftraggeber zur Einhaltung des anwendbaren Außenwirtschaftsrecht bei Aus- und Einfuhr sowie im Falle des Weitervertriebs bei Wiederausfuhr der Waren und Dienstleistungen benötigt, insbesondere für jede einzelne Ware und Dienstleistung:

- die Information, ob die zu liefernden Güter dem US-Recht unterliegen; und
- die "Export Control Classification Number" (ECCN) gemäß der „U.S. Commerce Control List“ (CCL), sofern das Produkt den „U.S. Export Administration Regulations“ (EAR) unterliegt; und
- alle anwendbaren Ausfuhrlistennummern (u.a. deutsche Außenwirtschaftsverordnung, EG-Dual-Use Verordnung); und
- die statistische Warennummer (Harmonized System Code); und
- das Ursprungsland (nichtpräferenzierter Ursprung); und
- Lieferantenerklärungen zum präferenziellen Ursprung (bei europäischen Lieferanten) oder Zertifikate zu Präferenzen (bei nichteuropäischen Lieferanten) (im Folgenden „Exportkontroll- und Außenhandelsdaten“).

(4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet dem Auftraggeber unaufgefordert einen Ansprechpartner für die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten zu benennen.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet alle notwendigen Erklärungen zum Außenwirtschaftsrecht vollständig zu erbringen. Erst mit der vollständigen Übersendung und Unterzeichnung der notwendigen Erklärungen wird der Vertrag rechtswirksam. Mit Unterzeichnung der notwendigen Erklärungen garantiert der Auftragnehmer die Vollständigkeit und Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und Daten. Änderungen sind dem Auftraggeber vom Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Sanktionen und sonstigen Ansprüchen frei, welche gegen den Auftraggeber auf Grund von Verstößen gegen anwendbares Außenwirtschaftsrecht entstehen und/oder die auf der Nicht- oder Falschübermittlung von Exportkontroll- und Außenhandelsdaten durch den Auftragnehmer beruhen. Ein Verstoß hiergegen stellt einen wesentlichen Vertragsverstoß des Auftragnehmers dar.

27. Vertraulichkeitsvereinbarung

Der Auftragnehmer, sein eigenes, sowie das Personal seiner Subunternehmer und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, alle nicht der Öffentlichkeit ohnehin zugänglichen kaufmännischen und technischen Informationen (wie insbesondere Herstellungs-, Entwicklungs- und Forschungsinformationen), die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen. Alle Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, auch die der Subunternehmer des Auftragnehmers, sind entsprechend zu verpflichten.

28. Referenzen/Werbung/Fotografieren

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, Informationen über eine beabsichtigte, bestehende oder bereits beendete vertragliche Zusammenarbeit zu Referenz- oder Marketingzwecken zu verwenden. Auch das Fotografieren auf Grundstücken bzw. Baustellen des Auftraggebers oder des Leistungsempfängers sowie diesbezügliche Veröffentlichungen jeglicher Art sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers untersagt.

29. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Rechtswahl

(1) Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers ist die vom Auftraggeber angegebene Versandanschrift/Verwendungsstelle bzw. der vereinbarte Ort der Leistungserbringung.

(2) Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Schweinfurt, soweit durch Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seines Kollisionsrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

BELECTRIC GmbH
01. Juli 2020